Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der GLASER Programmsysteme GmbH

Allgemeiner Teil

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die GLASER Programmsysteme GmbH (nachfolgend GLASER genannt) liefert oder überlässt dem Kunden Software zur Nutzung ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen. Vertragsgegenstand ist die Software ISBCAD. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Verträge. Gegenbestimmungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Für die Schaffung und Beibehaltung der zur vertragsgemäßen Nutzung der Software notwendigen technischen Voraussetzungen ist der Kunde selbst verantwortlich. GLASER schuldet keine diesbezügliche Beratung. Dies gilt auch für etwaige neue Versionen der Software. Der Kunde trägt Sorge für die Kompatibilität seiner Infrastruktur (z.B. Betriebssystem).

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise von GLASER sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwaiger Versandkosten.

2.2 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kunden gerät dieser automatisch in Zahlungsverzug.

2.3 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

2.4 Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, sofern sie aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

2.5 Der Kunde stimmt zu, dass er die Rechnung elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format übersandt.

§ 3 Allgemeine Nutzungsbedingungen

3.1 Der Kunde erkennt die Urheberrechtsfähigkeit des Software- und des Benutzerhandbuches an. Weiterhin erkennt der Kunde die Software als Betriebsgeheimnis von GLASER an.

3.2 Der Kunde darf eine Vervielfältigung der Software vornehmen, sofern dies für die Benutzung des Programms notwendig ist und zu Sicherungszwecken. Der Kunde ist lediglich berechtigt, eine Sicherungskopie anzufertigen. Die Sicherungskopie darf lediglich zu rein archivarischen Zwecken angefertigt werden. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des gesamten Benutzerhandbuches oder Teile davon gehören, darf der Kunde nicht anfertigen.

3.3 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstationen-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder GLASER eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr ergibt sich aus der aktuellen Preisliste von GLASER. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstationen-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

3.4 Bei Verstoß gegen die vorbenannten Regelungen ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages der vereinbarten bzw. anfallenden Gebühr für eine Erstlizenz verpflichtet. Der Wert der Erstlizenz ergibt sich aus der aktuellen Preisliste von GLASER und setzt sich zusammen aus dem angegebenen Listenpreis der Erstlizenz zzgl. des Listenpreises des jeweils erhaltenen Schutzschlüssels. GLASER ist berechtigt, diese für den Kunden zu schätzen.

§ 4 Dekompilierung und Programmänderungen

4.1 Eine Änderung der Software ist unzulässig. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) sind unzulässig.

4.2 Urhebervermerk, Seriennummer sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

4.3 Bei Verstoß gegen die vorbenannten Regelungen ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages der vereinbarten bzw. anfallenden Gebühr für eine Erstlizenz verpflichtet. Der Wert der Erstlizenz ergibt sich aus der aktuellen Preisliste von GLASER und setzt sich zusammen aus dem angegebenen Listenpreis der Erstlizenz zzgl. des Listenpreises des jeweils erhaltenen Schutzschlüssels. GLASER ist berechtigt, diese für den Kunden zu schätzen.

§ 5 Haftung

5.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von GLASER oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet GLASER unbeschränkt.

5.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet GLASER unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet GLASER nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Punkt 4 dieser Haftungsklausel.

5.4 Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet GLASER auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, höchstens jedoch auf 50.000 €.

5.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

5.6 Die vorstehenden Regelungen gelten zu Gunsten der Mitarbeiter von GLASER.

5.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 Produkthaftungsgesetz).

§ 6 Obhutspflicht

6.1 Der Kunde wird die überlassenen Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen.

6.2 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von GLASER ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere GLASER unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der GLASER Programmsysteme GmbH

§ 7 Verlust des Schutzsteckers (Dongle)

7.1 Die Software ist durch einen Kopierschutzstecker, einen sogenannten Dongle, gegen unberechtigte Nutzung geschützt. Auf diesem Dongle liegt die von GLASER übertragene Nutzungslizenz. Ausschließlich mit dem zur Verfügung gestellten Dongle ist der Kunde berechtigt und in der Lage die Software zu laden und zu nutzen und etwaige Updates oder Upgrades etc. zu installieren.

7.2 Die Gefahr des Verlustes des Dongles geht auf den Kunden über, sobald GLASER diesen versandt hat, unabhängig davon, ob dies durch die Übergabe an die den Transport ausführende Person oder das Unternehmen erfolgt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob GLASER die Versendung beauftragt oder selbst durchführt.

7.3 Im Falle eines Diebstahls oder sonstigen Verlustes des Dongles erlischt die übertragene Lizenz. Ein Recht auf Ersatzlieferung steht dem Kunden nicht zu. GLASER ist berechtigt, Schadensersatz vom Kunden zu verlangen in Höhe der Gebühr einer Erstlizenz. Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass er den Verlust nicht zu vertreten hat oder GLASER kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Im Falle der Beschädigung des Dongles überlässt GLASER gegen eine Kostenpauschale, die sich aus der aktuellen Preisliste ergibt und nach Rückgabe des Dongles einschließlich der Versicherung des Kunden an Eides statt der Deinstallation, einen neuen Dongle, sofern GLASER eine Ersatzlieferung technisch möglich ist. Im Falle von durch den Kunden verwendeten veralteten Programmversionen ist GLASER hierzu nicht verpflichtet.

§ 8 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien oder Abmachungen haben schriftlich zu erfolgen. Auch die Vereinbarung der Abbedingung der Schriftform ist schriftlich festzuhalten und bedarf der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen/Rechtswahl/Gerichtsstand

9.1 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

9.2 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

9.3 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz von GLASER als Gerichtsstand vereinbart.

Besondere Bedingungen Kauf

§ 10 Lieferung

10.1 GLASER überlässt dem Kunden die Software und das Benutzerhandbuch im Objektcode auf maschinenlesbaren Datenträgern oder via Datenleitung. Die Herausgabe des Quellcodes der Software ist ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand.

10.2 Die angegebenen Liefertermine sind für GLASER nur verbindlich, sofern diese schriftlich bestätigt wurden.

10.3 GLASER ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

10.4 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald GLASER die zu liefernde Software versandt hat, unabhängig davon, ob dies durch die Übergabe an die den Transport ausführende Person oder das Unternehmen oder per Datenfernübertragung erfolgt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob GLASER die Versendung beauftragt oder selbst durchführt.

§ 11 Mängelansprüche

11.1 GLASER versichert, dass nach ihrer Kenntnis die Software frei von Rechten Dritter ist und die vertragsmäßige Nutzung der Software nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

11.2 Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von GLASER innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden, behoben. Das geschieht nach Wahl von GLASER durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an GLASER zurückzugeben ist, trägt der Kunde die hierfür anfallenden Transportkosten. Das Vorhandensein eines Kopierschutzes zählt zu der vereinbarten Beschaffenheit und begründet grundsätzlich keinen Mangel der Software.

11.3 Im Falle der Ersatzlieferung ist GLASER auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigen Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses leistungsfähigerer Hardware. Eine erneute Einarbeitung des Kunden in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit.

11.4 Kann ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung und Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung verlangen.

11.5 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist auszugehen, wenn GLASER hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von GLASER verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

11.6 Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Benutzerhandbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen GLASER innerhalb weiterer fünf Tage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

11.7 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der bereits benannten Rügeanforderungen gerügt werden.

11.8 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

11.9 Die Fehlerauswertung findet am Sitz von GLASER statt. Hierfür gewährt der Kunde GLASER unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinem Computerprogramm. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

11.10 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

11.11 Eine Mängelgewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die GLASER nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei Störungen infolge der Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials oder wenn der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. GLASER ist nicht verpflichtet, Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardwaresystem oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Sofern Eingriffe und Änderungen an der Software vorgenommen worden sind, entfallen Mängelgewährleistungsansprüche ebenfalls, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dieser Eingriff nicht für den Fehler ursächlich war. Ein Bearbeitungsrecht an der Software wird dem Kunden hierdurch nicht eingeräumt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt und besondere Nutzungsbedingungen

12.1 GLASER behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.

12.2 Unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises überträgt GLASER das einfache nicht ausschließliche zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht. Im Übrigen gilt § 3.

12.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch GLASER nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GLASER teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

12.3 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch GLASER erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden. Die Löschung der Software auf der eingesetzten Hardware ist an Eides Statt zu versichern.

Besondere Bedingungen Miete

§ 13 Lieferung

13.1 GLASER überlässt dem Mieter die Software und das Benutzerhandbuch im Objektcode auf maschinenlesbaren Datenträgern oder via Datenleitung. Die Herausgabe des Quellcodes der Software ist ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand.

13.2 Die Software ist durch einen Schutzstecker (Dongle) gegen unberechtigte Nutzung geschützt.

§ 14 Vertragsdauer

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, läuft das Mietverhältnis über 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages. Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch, sofern keine Kündigung durch eine der Parteien spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit erklärt wird.

§ 15 Miete

15.1 Die monatliche Miete ergibt sich aus der aktuellen Preisliste von GLASER.

15.2 Die Miete nebst Umsatzsteuer für die Dauer des Mietverhältnisses ist im Voraus bei Vertragsschluss fällig.

§ 16 Besondere Nutzungsbedingungen

16.1 GLASER überträgt dem Mieter an der vertragsgegenständlichen Software ein einfaches nicht ausschließliches zeitlich und räumlich begrenztes Nutzungsrecht.

16.2 Der Mieter darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten, verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise überlassen.

16.3 Die Übertragung einer Einzelplatzlizenz bzw. Netzwerklizenz, auch einzelner Plätze, an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von GLASER. GLASER ist berechtigt, die Zustimmung auch ohne Grund zu verweigern. Der Verstoß berechtigt im Übrigen zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung der bestehenden Einzelplatz- bzw. Netzwerklizenz und dem sofortigen Einzug dieser Lizenz.

16.4 Im Übrigen gilt § 3.

§ 17 Mängelansprüche und Kündigungsrecht

17.1 Mängel der überlassenen Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von GLASER innerhalb einer angemessenen Zeit, beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Mieter, behoben. Das geschieht nach Wahl von GLASER durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung).

17.2 Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Mieter GLASER den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Mieter nach Anweisung von GLASER her.

17.3 Der Mieter darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

17.4 Das Vorhandensein eines Kopierschutzes begründet grundsätzlich keinen Mangel der Software.

17.5 Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

17.6 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.7 Inkompatibilität der Infrastruktur des Mieters (z.B. Betriebssystem), auch wenn sie innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, stellt keinen Mangel der Software dar. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters besteht nicht.

§ 18 Rückgabe- und Löschungspflicht

18.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Mieter zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentation, Materialien und sonstiger Unterlagen sowie des unbeschädigten Dongles verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist GLASER kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern.

18.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien, was gegebenenfalls an Eides Statt zu versichern ist. GLASER kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt GLASER dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Mieter ausdrücklich mitteilen.

18.3 Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiter benutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechteinhabers verletzt.

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der GLASER Programmsysteme GmbH

18.4 Bei Verstoß gegen die vorbenannten Regelungen ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages der vereinbarten bzw. anfallenden Gebühr für eine Erstlizenz verpflichtet. Der Wert der Erstlizenz ergibt sich aus der aktuellen Preisliste von GLASER und setzt sich zusammen aus dem angegebenen Listenpreis der Erstlizenz zzgl. des Listenpreises des jeweils erhaltenen Schutzschlüssels. GLASER ist berechtigt, diese für den Mieter zu schätzen.

§ 19 Reseller

19.1 GLASER vertreibt auch als Wiederverkäufer (im Folgenden "Reseller") Produkte und Leistungen anderer Hersteller (im Folgenden "Hersteller"). Dabei nutzt GLASER Lösungen und Angebote auf Basis der Technologie anderer Hersteller. Diese werden (End)Kunden von GLASER im eigenen Namen und auf eigene Rechnung angeboten.

19.2 Die Auslieferung des Produkts oder die Bereitstellung der Leistung erfolgt in diesen Fällen direkt durch den Hersteller an den Kunden (z.B. durch die Möglichkeit des Herunterladens der Software von einer vom Hersteller bereitgestellten Website oder als Dienst durch den Hersteller (Software as a Service) oder indem eine Installation von den Medien erfolgt, die vom Hersteller oder GLASER zu Verfügung gestellt wird.

19.3 Der Hersteller ist berechtigt, gegebenenfalls ergänzende produktspezifische Nutzungs- und/oder Lizenzbedingungen vorzuhalten. Hierbei kann es sich um ergänzende Lizenzvereinbarungen, Garantieverträge oder produktspezifische Vereinbarungen handeln. Diese gelten sodann zwischen dem Kunden und dem Hersteller direkt.

19.4 Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsdokumenten gilt dann folgende Rangordnung: Hinsichtlich der Nutzungsbedingungen (Laufzeit, Vertragsverlängerung, Umfang der Nutzungsrechte) gehen die Vereinbarungen des Herstellers vor.

§ 20 Gewährleistung

20.1 Alle Ansprüche und Rechte des Kunden gegen GLASER wegen Sach- und/oder Rechtsmängel der Produkte und/oder Leistungen des Herstellers auch wegen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere auch die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängel werden ausgeschlossen.

20.2 Zum Ausgleich hierfür tritt GLASER die Ansprüche und Rechte gegen den Hersteller wegen Pflichtverletzung, insbesondere auch Erfüllung, Rücktritt und/oder Schadensersatz an den Kunden ab. Abgetreten werden auch die Rechte und Ansprüche von GLASER gegen den Hersteller aus Garantien, die für die Produkte und/oder Leistungen des Herstellers gegeben wurden.

20.3 Der Kunde nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, die Ansprüche unverzüglich und fristgerecht im eigenen Namen und mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag oder der Minderung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Kunden aus Mängelansprüchen oder aus Garantieverpflichtungen direkt an GLASER zu zahlen sind.

20.4 Sofern sich Kunde und Hersteller nicht über die Wirksamkeit eines vom Kunden erklärten Rücktritts, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der Kunde die Zahlung der Vergütung für die Zukunft wegen etwaiger Mängel gegenüber GLASER erst dann verweigern, wenn er Klage gegen den Hersteller auf Rückabwicklung, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung erhoben hat.

20.5 Der Kunde wird etwaige Mängel unverzüglich unter Beachtung der §§ 377 HGB gegenüber dem Hersteller rügen. GLASER ist über die Geltendmachung von Ansprüchen fortlaufend und zeitnah durch Übersendung von Kopien des Schriftwechsels zu informieren.

20.6 Verzögerte Mängelbeseitigung des Herstellers berechtigt den Kunden nicht zur Minderung oder Aussetzung der Vergütung.